

tischen Spannung“ und einem „komplementären“ Verhältnis. Den Theologen legte man nahe, ihre pastorale Verantwortung im Blick zu haben, den Bischöfen, schon am Prozeß theologischer Forschung zu partizipieren, nicht erst auf dessen Ergebnisse zu reagieren. Gewiß würde das Verhältnis von Lehramt und Theologie am schnellsten entkrampft, wenn sich ihre jeweiligen Vertreter weniger um Grenzbestimmungen bemühen würden als um die Aufgabe, die sie gemeinsam in unterschiedlicher Weise für die Kirche und die Verkündigung ihrer Botschaft haben.

Päpstliche Mahnung zu europäischer Verantwortung

Die Bedeutung des Symposiums liegt wohl mehr in der Erkenntnis der Beteiligten, wie wichtig Zusammenarbeit und Gedankenaustausch in gesamt-

europäischem Rahmen auch auf dem Sektor der Episkopate ist, als in der im ganzen — trotz zahlreicher einzelner Anregungen — eher bescheidenen sachlichen Aussagekraft. Möglicherweise wird die Auswertung der römischen Sitzungen, über die der Vorbereitungsausschuß im März nächsten Jahres in Genf beraten wird, noch manches zutage bringen. Konkrete Pläne scheinen im Moment noch nicht verfolgt zu werden. Aber immerhin wurde ein gesamt-europäischer Pastoralplan ins Gespräch gebracht. Und schließlich bleibt darauf hinzuweisen, daß Paul VI. die Teilnehmer des Symposiums bei einer Audienz nach Ende der Beratungen (unmittelbar zuvor hatte eine Konzelebration mit Kardinal Suenens in St. Peter stattgefunden) deutlich und in einer für manche überraschenden politischen Akzentuierung auf ihre Verantwortung für Europa hingewiesen hatte. Der Papst sprach davon, daß die Idee einer geistigen Einheit die

Arbeit an der Überwindung der technischen und ökonomischen Schwierigkeiten auf dem Weg zur Einheit Europas beflügeln müsse. Die Kirche habe eine unverzichtbare gesamteuropäische Aufgabe, insofern sie das Erbe bewahrt, dem Europa seine Einheit verdankt und von dem auch heute noch die Europäer bewußt oder unbewußt geprägt sind (vgl. den Wortlaut im *Osservatore Romano*, 19. 10. 75). Vielleicht ist in dieser Richtung die gewiß unersetzliche Funktion eines gesamteuropäischen Forums der Bischöfe ebenso zu suchen wie auf dem Feld des theologischen Gedankenaustausches und der Begegnung. Allerdings werden die praktischen Schritte zu mehr europäischer Zusammenarbeit sicher nur vom Rat der Europäischen Bischofskonferenzen in kontinuierlicher Arbeit getan werden können. Die Symposien können in ihrer derzeitigen Gestalt nicht mehr sein als eine Gelegenheit zu freundschaftlichem Gespräch. *H.G.K.*

Gesellschaftliche Entwicklungen

Der Film — ein Medium für Porno und Gewaltverherrlichung?

Ein Bericht zum Thema Filmszene und Jugendschutz

Der Film ist Bestandteil unseres Lebens. Es kann dahingestellt bleiben, ob er „Kulturgut der Nation“ oder „Spiegel der Gesellschaft“ (Marion Kroner) ist. Daß der Film auch Gewalt darstellt, ist so selbstverständlich, wie Gewalt zum Alltag gehört. Streit besteht darüber, ob, wie oft, wie detailliert und mit welcher Tendenz Gewalt im Film dargestellt werden darf oder soll. Erhöhen Filme mit Gewaltdarstellungen beim Rezipienten die Bereitschaft zu unberechtigten „dysfunktionalen“ Aggressionen gegen Personen und Sachen, oder sind sie geeignet, seine Aggressionen in der Phantasie ausleben zu lassen, ohne sie in die Realität umzusetzen? Oder führt Gewalt im Film zu einer

intensiveren Entfaltung „funktionaler“ Aggressionen, zu einer erhöhten Bereitschaft, sich gegen unberechtigte Gewalt angemessen zu verteidigen? Dieser Bericht des Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Rudolf Stefen, will versuchen, einen gedrängten Überblick über den Stand der wissenschaftlichen Diskussion zur Frage der Wirkung von Gewaltdarstellungen im Film, der Rechtslage, insbesondere beim Filmjugendschutz, zu geben.

Um nicht „film- und weltfremd“ zu argumentieren, sollen zunächst einige Zahlen die „Weltmacht des Films“ andeuten.

Die „Weltmacht“ Film

Der Film begegnet uns in fast allen Ländern der Erde, sei es als Spiel-, Kultur-, Dokumentar-, Wirtschafts- oder Werbefilm, vorgeführt in öffentlichen Lichtspieltheatern, im Fernsehen oder als Schmalfilm in Bars, Kneipen oder zu Hause. Stark im Vordringen ist sein Einsatz in Schulen aller Art und als Freizeithobby, wobei er zum Teil selbst hergestellt wird. Hier interessiert der berufsmäßig hergestellte, als Massenmedium oft mehrfach vermarktete Film in der Bundesrepublik Deutschland, dessen Produktion und Vertrieb international verflochten sind.

Zahl der Kinos	1965	1974
Anzahl der ortsfesten Filmtheater	5209	3114
Anzahl der Wanderfilmbetriebe	223	40
Anzahl der Autokinos	2	19
	<u>5434</u>	<u>3173</u>

Seit dem Inkrafttreten des 4. Strafrechtsreformgesetzes (4. StrRG) mit einer Kanalisierung der Pornographie ab 28. 1. 1975 sind vor allem in Großstädten Kinos in Pam- und Tam-Tam-Kinos umgewandelt worden. In ihnen werden Pornofilme vorgeführt; gegen erhöhtes Entgelt von etwa DM 10.— erhält der Besucher nicht nur eine Kinokarte, sondern zusätzlich einen Schnaps oder ein Pornoheft. Die Filmtheaterbesitzer hoffen damit § 184 Ziff. 7 StGB zu umgehen. Nach dieser Bestimmung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer pornographische Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen „in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird“. Die Filmtheaterbesitzer behaupten, bei ihrer Preisgestaltung werde das Entgelt überwiegend für den Schnaps oder das Pornoheft und nicht für die Filmvorführung verlangt. Die Pam-Kinos gehören zur Kette der Bauer KG Dortmund und führen amerikanische Pornofilme vor; die Tam-Tam-Kinokette wird von einem deutschen Sexfilmhersteller „betreut“.

Einnahmen der Kinos und der Vergnügungssteuer

Die Kinos erbrachten	1965	1974
an Bruttoeinnahmen	611,5 Mio DM	614,5 Mio DM
Nettoeinnahmen	587,7 Mio DM	611,2 Mio DM
Vergnügungssteuer	23,8 Mio DM	3,3 Mio DM

Hierin nicht enthalten sind die Einnahmen aus Pam- und Tam-Tam-Kinos. Nach Pressemeldungen sind diese Einnahmen erheblich. In einer Woche soll ein Pornofilm in 7 Theatern der Pam-Kinokette 355 000.— DM eingespielt haben.

In diesen Einnahmen sind ferner nicht enthalten die Einnahmen der Filmwirtschaft aus dem Export der Filme und aus der Nachauswertung der Filme im Fernsehen und auf dem Schmalfilm-Markt.

Strahlte das Fernsehen 1960 nur 60 abendfüllende Spiel-

filme aus, so waren es 1972 im 1. und 2. Programm über 340 Kinostreifen, weitere rd. 100 Filme wurden in den Dritten Fernsehprogrammen gesendet.

Der Schmalfilm-Markt ist ein Geschäft mit hohem Gewinn und Zuwachsraten. Er ist das Eldorado der Pornofilm-Hersteller und -Liebhaber. Zur Zeit sind schätzungsweise 2500 bis 3000 verschiedene Pornofilme auf dem Markt und in Sex-Shops erhältlich.

Aber auch Filme, die in Kinos gelaufen sind, werden hier angeboten, zum Teil schon, während sie noch in den Kinos laufen. So bietet „... Europas größter Hersteller von Super-8-Tonfilmen“ (Eigenwerbung) im „großen Internationalen Top-Programm-Katalog 1974/75 auf 35 Seiten seinen ‚lieben Filmfreunden‘ alles von den weltberühmten ... Tonfilmen der 30er Jahre bis zu der neuesten 74er Produktion“.

„Qualitätsbewußtsein und Preisgünstigkeit“ (Eigenwerbung) finden Ausdruck in folgenden unverbindlichen Preisempfehlungen:

60 m S/W = 49.50 DM	Color = 85.— DM
90 m S/W = 65.— DM	Color = 115.— DM
120 m S/W = 89.— DM	Color = 149.— DM
150 m S/W = 119.— DM	Color = 179.— DM
180 m S/W = 139.— DM	Color = 220.— DM

Im Angebot sind Lustspiel/Unterhaltung, Krimi/Abenteuer, Oldies/Klassiker, Western/Italo-Western, Slapsticks/Oldtimer, Science-fiction, Zeichentrick, Krieg und Action, Horror/Schocker, ebenso wie China-Thriller und Pornos.

Welche Millionenbeträge der Filmwirtschaft zufließen, läßt folgendes Beispiel erkennen, das gewiß nicht alltäglich ist, aber auch kein Einzelfall sein dürfte: Die ersten 6 (von insgesamt 9) „Schulmädchenreports“ spielten allein in 2 1/2 Jahren 60 Mio DM an den Kinokassen der Bundesrepublik Deutschland, zuzüglich 3 Mio aus Exporterlös ein. Hinzu kommen als Ehrenpreis 3 „Goldene Leinwände“ für mindestens 3 × 3 Mio Besucher je Report in je 18 Monaten Spieldauer. Inzwischen haben diese „Reports“ im Ausland, insbesondere in Japan, Besucherrekordzahlen erzielt. In der Bundesrepublik Deutschland werden zur Zeit 2 Folgen der Schulmädchenreports als Super-8-Tonfilm von je 120 m Länge zum Preis je Film von 149.— DM angeboten. Die Herstellungskosten pro „Schulmädchenreport“ für die Lichtspieltheater betragen nicht mehr als 500 000 DM.

Das filmstatistische Taschenbuch 1975 weist folgende Besucherzahlen der öffentlichen Lichtspieltheater in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West aus:

Jahr	Anzahl der Besucher in Millionen
1965	294,0
1970	160,1
1974	136,2

Waren in den fünfziger Jahren noch alle Schichten der Bevölkerung in den Lichtspielhäusern anzutreffen — jung und alt, Familienväter und Hausfrauen —, so sind es heute fast nur noch konsumfreudige und gut verdienende junge Menschen unter 25 — hauptsächlich männlichen Geschlechts. In den USA sind rd. 80% aller Kinobesucher unter 25 Jahre alt. Für die Bundesrepublik Deutschland ermittelte die Frankfurter Marktforschungsgesellschaft Marplan für 1973: rd. 70% der Filmbesucher waren junge Leute unter 30 Jahren. Der Anteil der ledigen Kinogänger betrug 60%. Fast die Hälfte verfügte über ein Haushaltseinkommen von über 1500 DM monatlich (bei der Gesamtbevölkerung waren es weniger als 40%). Nach einer Repräsentativuntersuchung des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft (Infas, Bonn-Bad Godesberg) gingen 1974 in der Bundesrepublik Deutschland nur etwa 1/5 der Erwachsenen ins Kino. 80% der Erwachsenen waren schon seit Jahren nicht mehr oder überhaupt noch nie im Kino. Weniger als 1% der Bürger schauen sich mehrere Filme in der Woche an. Dagegen schauen sich 40% der jungen Männer unter 25 Jahren mehrere Filme im Monat an. Bei den gleichaltrigen Frauen sind es 7%.

Die Mittel für Werbung und Förderung

Seit etwa zwei Jahren gibt es für Filme in der Bundesrepublik Deutschland klassische Werbekampagnen für Kinospielefilme mit Werbespots in Hörfunk und Fernsehen und Anzeigen in Illustrierten, Jugendzeitschriften und Tageszeitungen, zum Teil mit redaktionellen Beiträgen zu dem betreffenden Film. So stehen z. B. einer Frankfurter Werbeagentur für einen Film jeweils bis zu 500 000.— DM für Werbung zur Verfügung. Für den jetzt laufenden Film „Pate II“ betrug der Werbeetat sogar 1 Mio DM. Für den Film „Der Exorzist“, der den Warner Brothers (USA) einen Verleih-Weltrekord von 221 Mio Dollar in den ersten drei Quartalen von 1974 einbrachte, standen 2 Mio \$ in den USA und nochmals 800 000 DM in der Bundesrepublik für die Werbung zur Verfügung. Dieser Film wurde auch besonders intensiv in der mit über 1 Mio pro Woche verkauften Exemplaren von Jugendlichen zwischen 7 und 17 meist gelesenen Zeitschrift ausführlich vorgestellt.

Die Berliner Filmförderungsanstalt, die von jeder Kinoeintrittskarte 0,15 DM erhält, steht den Kinobesitzern mit Rat und finanzieller Unterstützung zur Seite. Jährlich stellt sie 3 Mio DM für die Filmtheaterförderung zur Verfügung. Darüber hinaus vergibt die Berliner Anstalt 6 Mio DM für die sogenannte Projektförderung pro Jahr.

Der Bund stellt jährlich allein im Zusammenhang mit dem „Deutschen Filmpreis“ bis zu 5 Mio DM zur Verfügung. Hinzu kommen Förderungen bei sogenannten Filmfestivals und über Steuerermäßigungen allgemein bzw. aufgrund von Einstufungen von Filmen durch die

Filmbewertungsstelle Wiesbaden als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“. So ist der Film „Der Exorzist“ als „besonders wertvoll“ durch die Filmbewertungsstelle eingestuft worden. Es lohnt sich, die Begründung dieser (Fehl-)Entscheidung nachzulesen. Sie ist in der Vierteljahres-Zeitschrift „Medien- & Sexual-Pädagogik“ (MSP), Asgard Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 3. Jahrgang Heft 1/1975, S. 43 f. in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Dringender denn je ist die Frage nach der *Effektivität* der Millionen-DM-Zuwendungen an die Filmwirtschaft zu stellen. Denn das „Leinwandangebot wurde immer niveauloser — mit Kolles Aufklärungsfilmern, billigen deutschen Schauversuchen und faden Sexstreifen —, andererseits wurde das große Publikum von ambitionierten Kunstfilmen verschreckt...“ (*Gunhild Freese*). Hinzu kommt, was noch schwerer wiegt, „die Eskalation der Gewalt scheint keine Grenzen zu kennen“. Im Jahre 1973 kamen die „Brutalos“ aus Hongkong zu einem 14,8%igen Anteil aller in den Listen der Freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft (FSK) erfaßten über 300 Filme. Der Anteil bundesdeutscher Filmproduktion lag bei 19,7%.

Was bewirken Gewaltdarstellungen

Friedrich Sieburg schrieb 1958 in einem Beitrag in der FAZ „Die Wandlung des Unsittlichen“ u. a.: „Das Unsittliche ist heute der Kult der Brutalität, an die die Jugend langsam gewöhnt wird. Daß nicht das Gute über das Schlechte, sondern der Stärkere über den Schwächeren siegt, wird uns offen und oft mit Kunst gelehrt... Das Laster trägt jetzt den Namen ‚Gewalt‘.“

In Heft 40 vom 4. Oktober 1975 der Rundfunkzeitschrift „Hör Zu“ (verkaufte Exemplare wöchentlich 4 Mio, Leser: 13 Mio) schreibt die Redaktion auf Seite 5 unter der Überschrift „Mit neuen Kinofilmen kommt eine Welle von Brutalität auf den Bildschirm — Die harten Männer mit dem weichen Keks“:

„Jedenfalls scheint uns der Siegeszug der Brutalität nicht sonderlich aufzuregen. Und was die brutalen Filme betrifft, so haben sie angeblich noch ihr Gutes. Laut Bildzeitung erklärte der Pädagogikprofessor Dr. Schiefele vom Arbeitszentrum Jugend und Film in München: ‚Besser, einer (ein Jugendlicher, Redaktion) klatscht, wenn die sich in „Rollerball“ umbringen, als daß er später Spaziergänger niederschlägt...‘ Der Pädagoge wäre zu fragen, was er von jenem kassenfüllenden Heldenkult hält, der den Jugendlichen den ‚harten Mann‘ pausenlos als Leitbild empfiehlt. Die Kinowerbesprüche sind eindeutig: Von ‚Ein Kerl wie Stahl und Eisen‘ bis zum ‚Wiegenlied vom Totschlag‘. Sicher, die Welt ist alles andere als heil. Aber gerade deshalb ist es unverantwortlich, die Schrecknisse noch künstlich zu verstärken und die Brutalisierung der Gesellschaft als eine unabänderliche Tatsache hinzustellen. Das führt zur Unterdrückung aller menschenfreundlichen Regungen. Stahlhart und eiskalt muß man sein, um dieses Leben zu meistern. Dabei weiß es

die Psychologie längst: Der ‚harte Mann‘ ist der seelisch Kranke, der das Leben nicht meistert, sondern zerstört . . .“

Anstatt hier nun auf die verschiedenen Arten von Gewaltdarstellungen in Filmen einzugehen, wird auf den Filmdienst des kath. Medieninstituts Köln verwiesen, in dem Besprechungen — sowohl von Einzelrezensenten als auch von einer Gutachterkommission — aller Filme veröffentlicht werden. Um so mehr dürften hier die wissenschaftlich vertretenen Meinungen zur Wirkung von Gewaltdarstellungen interessieren.

Die Katharsistheorie

Die Vertreter der Katharsistheorie schreiben aggressiven Filmen eine „läuternde“ Funktion zu. Durch die Betrachtung von Gewaltszenen, z. B. im Film, reagieren Betrachter eigene aggressive Impulse in der Phantasie ab und setzen sie deshalb nicht in die Realität um, behauptet die Katharsistheorie. Nach dieser Meinung erfüllen aggressive Filme die Rolle eines Ventils für aggressiven Überdruck. Wäre diese Theorie richtig, müßte der Staat Gewaltdarstellungen in allen Medien fördern. Denn was kann besser sein, als daß Aggressionen in der Phantasie abregiert werden, anstatt in die Realität umgesetzt zu werden. Zumindest konnte und kann man nicht erwarten, solange diese Theorie Geltung hat, daß Gewaltdarstellungen im Film und anderen Massenmedien verboten oder auch nur im Interesse von Kindern und Jugendlichen zurückgedrängt werden können. Das so oft und lauthals beklagte „Versagen unserer Institutionen“ gegen Gewaltdarstellungen in Massenmedien ist letztlich und im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß diese Katharsistheorie bis Anfang 1972 die herrschende Theorie war. Auf sie beriefen sich auch die Fernsehintendanten, wenn ihnen Beschwerdebriefe gegen gewalttätige Fernsehsendungen zgingen.

Die Katharsistheorie geht auf Aristoteles zurück. Er beschreibt die Wirkung der Tragödie als „ . . . durch die Erregung von Mitleid und Furcht die Reinigung (Katharsis) von derartigen Gemütsstimmungen bewirkend“, wobei Katharsis „ . . . die homöopathische Reinigung der Affekte, eine wohltuende Reinigung und Erleichterung des Gemüts bewirken, zugleich eine unschädliche Freude bereiten soll“ (zitiert nach Michael Kunczik „Gewalt im Fernsehen“, Böhlau Verlag, Köln 1975).

Dabei übersehen die Anhänger der Katharsistheorie, einschließlich der Amerikaner *Seymour Feshbach* und *Singer*, daß sie sich für die Interpretation ihrer Untersuchungen nicht auf Aristoteles berufen können. Denn von ihm wurde nicht die theatralische Darstellung der Gewalt, sondern die Fabel selbst als zentral für das Auftreten kathartischer Effekte angesehen. Er schrieb: „Man muß nämlich auch ohne Rücksicht auf die Aufführung die Fabel so gestalten, daß man schon beim bloßen Anhören aus dem, was sich zuträgt, Schauer und Mitleid empfindet“ . . . (a. a. O.).

In der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 24. Oktober 1975 vertreten zwei Psychologen in einem Beitrag zum Thema „Gewalt im Fernsehen“ mit Nachdruck die These: „Gewaltdarstellungen können wichtige Impulse geben.“ Sie werfen ihren Gegnern, den Lerntheoretikern, „eine schiefe Ideologie“ vor, scheinen aber selbst von Ideologie nicht frei zu sein. Der Beitrag schließt: „Gelingt es schon nicht, die wirklichen Ursachen der ‚Brutalisierung der modernen Welt‘ in den Griff zu bekommen, so will man die kritischen Sinne mit dem künstlichen Frieden eines ‚geläuterten‘ Bildschirms betäuben.“

Die Lerntheorie

In der psychologischen Literatur gilt die Katharsistheorie als überholt. Ihr wird allenfalls zugestanden, daß die Beobachtung aggressiver Szenen bei solchen Menschen zu einer Reduzierung aggressiver Tendenzen führen könne, die beim Betrachten im Zustand von Wut und Ärger sind. Bei Menschen ohne diesen Affektzustand führt die Beobachtung von Aggressionen nach der Lerntheorie wahrscheinlich zu einem Anstieg der Aggressionsbereitschaft. Nach dieser Theorie ist das Gefährliche, daß man nicht nur einzelne Verhaltensweisen, sondern die „Eigenschaft“ Aggressivität, d. h. die Bereitschaft, vermehrt in verschiedenen Situationen aggressiv zu handeln, lernt. Einige lernen es, so aggressiv zu handeln, daß die Aggressivität ihr vorherrschender Lebensstil wird.

Die Lerntheorie geht aufgrund von experimentellen und von Felduntersuchungen davon aus, daß Aggressionen ebenso wie andere Verhaltensweisen durch Nachahmung oder durch Erfolg gelernt werden. Die Eigenschaft Aggressivität eines Menschen kann einerseits durch die Beobachtung aggressiver Handlungen entstehen und ansteigen, andererseits dadurch, daß er mit seinen Aggressionen Erfolg hat. Man spricht auch vom „Lernen am Modell“, wobei Modelle oder Vorbilder nicht nur „Menschen aus Fleisch und Blut“, sondern auch Personen und Figuren in Filmen, Büchern, Illustrierten, Jugendzeitschriften, Comics usw. sein können.

Nach dem Gesetz der „intermittierenden Bekräftigung“ werden Verhaltensweisen am Erfolg dann besonders intensiv gelernt, wenn man in der ersten Lernphase nahezu ständig und in der zweiten Lernphase nur noch vereinzelt Erfolge hat.

Herbert Selg, Professor für Psychologie an der Gesamthochschule Bamberg, faßt das Ergebnis des heutigen Wissensstandes wie folgt zusammen: „Wir sind somit der Meinung, daß die zur Zeit bestbegründete Annahme über die Wirkung von Gewaltdarstellungen in Massenmedien jene ist, die unter bestimmten Voraussetzungen eine aggressionsfördernde Wirkung für wahrscheinlich hält. Je jünger die Betrachter, je ‚ungeborgener‘ sie sind (etwa in Kinderheimen oder in gestörten Familien), desto stärker ist diese Gefahr. Es scheint nur eine realisierbare Konsequenz zu bleiben: Man unterlasse die Detailschilderungen von Ge-

walttaten aller Art in Massenmedien. Sie sind zur Information im allgemeinen nicht nötig, vor allem schildert man nicht mehr die geglättete Aggression . . ." H. Selg in: Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle Bonn-Bad Godesberg 1972 „über massenmediale Gewaltdarstellungen“; vgl. insbesondere Herbert Selg (Hrsg.), „Zur Aggression verdammt?“, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 4. Aufl. 1975 (mit weiteren Literaturhinweisen).

Der Jugendschutz nach der geltenden Rechtslage

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat in Art. 5 Abs. 2 ausdrücklich zugelassen, daß die Presse-, Film- und Rundfunkfreiheit durch gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend eingeschränkt werden kann. Dieser Aufgabe dienen zwei Gesetze; das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) von 1953 in der Fassung von 1961, durch das u. a. die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften eingerichtet wurde, und das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) von 1951 in der Fassung von 1957. Beide Gesetze wurden durch das 4. StrRG vom 23. November 1973 zuletzt geändert. Ihr Wortlaut ist in Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle „Jugendmedienschutz 1974“ abgedruckt.

Nach dem GjS unterliegen gewaltverherrlichende, rassenhetzerische, pornographische und sonstige Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen, „die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden“, kraft Gesetzes, „einfach“ jugendgefährdende Medien kraft Eintragung in die Liste der jugendgefährdenden Schriften durch die Bundesprüfstelle folgenden Weitergabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen, also keinem generellen Herstellungs- und Verbreitungsverbot, wie z. B. in der DDR:

1. *Werbeverbot.* Für diese Medien darf nur im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel sowie an Orten, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, geworben werden. Diese Werbeeinschränkung ist vom Bundesverfassungsgericht, unter Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde eines Verlegers, als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Wörtlich schreibt das Bundesverfassungsgericht: „Das Verbot der geschäftlichen Werbung in § 5 Abs. 2 GjS dient dem Zweck, der Verbreitung derartiger Schriften möglichst entgegenzuwirken. Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken“ (Entscheidung vom 15. Juni 1971 — 1 BvR 191/63 — nicht veröffentlicht).

2. *Vertriebsbeschränkungen.* Diese Schriften und Medien dürfen nicht vertrieben, verbreitet, verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden: im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen

Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln. Verleger und Zwischenhändler dürfen an diese Stellen nicht liefern.

3. *Überlassungsverbot.* Solche Medien dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden (Ausnahme: Erzieherprivileg). Während Polizei und Staatsanwaltschaft bei Verstößen gegen diese Bestimmungen von Amts wegen einschreiten müssen, kann die Bundesprüfstelle nur auf Antrag von Ministern in ihrer Eigenschaft als oberste Jugendbehörde des betreffenden Bundeslandes und des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) tätig werden. Mit qualifizierter Mehrheit des Zwölfergremiums, dem Künstler, Schriftsteller, Verleger, Buchhändler, Vertreter der Jugendwohlfahrt, Vertreter der Jugendverbände, der Lehrerschaft und der Religionsgemeinschaften (katholisch, evangelisch, jüdisch), der Länder angehören, oder durch einstimmigen Beschluß des Dreiergremiums kann die Bundesprüfstelle dann auf Antrag diese Medien in die Liste eintragen und dies im Bundesanzeiger bekanntmachen. Bei periodischen Druckschriften kann das Zwölfergremium die Beschränkungen unter bestimmten Voraussetzungen im vornhinein bis zu 12 Monaten anordnen.

Jugendgefährdend sind, wie es in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS wörtlich heißt, „vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften“.

Aufgrund dieser Bestimmung hätte die Bundesprüfstelle schon seit Jahren manchen gewaltdarstellenden Film indizieren und damit die Werbung für solche Filme unterbinden können, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes verboten gewesen wäre, weil der Film offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend war. Dies hat der Bundesgerichtshof mit zwei Entscheidungen aus den Jahren 1960/61 verhindert. Hier hat er die Auffassung vertreten, die sich dann alle Gerichte und Behörden zu eigen gemacht haben, daß das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (§ 6) Lex Specialis gegenüber dem GjS sei und somit die Bundesprüfstelle keine Kinospielefilme indizieren könne und auch die Werbebeschränkungen für offensichtlich schwer jugendgefährdende Filme nicht gelten würden.

Mit dem 4. StrRG vom 23. November 1973 wollte der Gesetzgeber diese Besserstellung der Filme gegenüber anderen Medien durch Einfügung des § 15 in das JSchÖG beseitigen und ausdrücklich die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle zur Indizierung von Kinospielefilmen begründen. Mit Urteil vom 24. Juni 1975 hat der Bundesgerichtshof jedoch dem Gesetzgeber bescheinigt, daß diese Absicht im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen sei und es daher im wesentlichen bei der „alten“ Rechtslage verbleiben müsse, daß die Werbebeschränkungen des GjS und die

Zuständigkeit der Bundesprüfstelle für Kinospielefilme nicht gegeben sei.

Demgegenüber ist die Bundesprüfstelle der Auffassung, daß das JSchÖG nicht dem GjS vorgeht, sondern dies für den speziellen Bereich des Kinobesuchs durch Jugendliche ergänzt. Dies aus folgenden Überlegungen: Offenbar in Nachwirkung der Tatsache, daß bei den Beratungen des Lichtspielgesetzes von 1920 die Atmosphäre in gewissen Lichtspielhäusern mit der Atmosphäre öffentlicher Häuser verglichen wurde, bestimmt das JSchÖG von 1951 und auch in seiner heutigen Fassung, daß Kindern und Jugendlichen der Zutritt zu Kinospielefilmen generell untersagt ist. Nur Ministerien in ihrer Eigenschaft als oberste Landes- (Jugend-)Behörden (die gleichen Ministerien, die bei der Bundesprüfstelle antragsberechtigt sind) können durch Verwaltungsakt jeweils für einen bestimmten Film Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, indem sie auf Antrag der Filmhersteller oder Filmverleiher nach Prüfung des einzelnen Films diesen als „Freigegeben ab 6, 12 oder 16 Jahren“ kennzeichnen. Dies gilt auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Diese auch bei der Bundesprüfstelle antragsberechtigten Ministerien haben diese ihre Rechte zur Prüfung und Freigabe von Kinospielefilmen nicht auf eine Behörde, sondern auf die betroffene Filmwirtschaft selbst, nämlich auf die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO) in Wiesbaden, übertragen. Hier erfolgt die Prüfung durch die Prüfausschüsse der FSK, einer Abteilung der SPIO, an denen die öffentliche Hand und auch die Kirchen beteiligt sind, mit einem dreinstanzlichen Rechtszug.

Gegen diese im Gesetz nicht vorgesehene Übertragung hoheitlicher Rechte auf einen privatrechtlichen Verein sind in der Literatur schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, ohne daß diese bisher gerichtlich nachgeprüft wurden. Auch der Bundesgerichtshof hat in den genannten drei Entscheidungen diese Frage nicht aufgegriffen. Weitere verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich deshalb, weil hier möglicherweise eine auch durch die Ausnahmeregelung des Art. 5 Abs. 2 GG nicht gedeckte Vorzensur vorliegt. Ferner daraus, daß das Gesetz nicht vollzogen werden kann. Da Kinder und Jugendliche keine Ausweispflicht haben, können auch Behörden nicht wirksam sicherstellen, daß die 6-, 12- und 16jährigen nur in die für sie zugelassenen und freigegebenen Filme gehen.

Die Unwirksamkeit des Jugendverbotes

Schon 1959 kam Zöchbauer nach einer Befragung von 3000 Kindern und Jugendlichen über ihre Filmbesuchsgewohnheiten zu dem Ergebnis, es zeige sich „die katastrophale Unwirksamkeit des Jugendverbotes“.

1972 schrieb die Landesregierung Niedersachsen in ihrem Jugendbericht zum gleichen Thema: „Der Vollzug des

Gesetzes stößt schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil sich zahlreiche Gewerbetreibende und Veranstalter, wie Gastwirte, Spielhallenbesitzer oder Filmtheaterbesitzer, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen und den Jugendlichen weit über die im Gesetz festgelegten Grenzen entgegenkommen... Der Öffentlichkeit erscheint der Schutz der Jugend vor ungeeigneten Filmen besonders unzulänglich.“ Tröstend heißt es dann in diesem Bericht, daß Verhandlungen mit der Filmwirtschaft aufgenommen seien, um hier zu einem besseren Jugendschutz zu gelangen.

Für dieses Dilemma, daß Kinder und Jugendliche auch fast ungehindert zu gewaltverherrlichenden und anderen jugendgefährdenden Filmen Zutritt haben, sind aber nicht nur die merkantilen Einstellungen der Kinobesitzer und die permissive (alles gestattende) Einstellung vieler Eltern kausal, sondern auch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, insbesondere aber die „veröffentlichte Meinung“. Wenn man die zu laxen Durchführung der bestehenden Jugendschutzgesetze und die mangelnde Koordination dieser Gesetze durch den Gesetzgeber beklagt, darf man nicht übersehen, daß alle jene, die sich für Jugendschutz und Kinderschutz einsetzen, leicht der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Dies ausgerechnet von solchen Kreisen, die die „veröffentlichte Meinung“ machen, die einerseits lauthals Verbraucherschutz und Umweltschutz fordern und im gleichen Atemzuge den Jugendschutz verdammen, ohne zu merken, wie widerspruchsvoll oder mit welcher doppelten Moral sie argumentieren. Ihnen wird anscheinend nicht bewußt, daß sie den mündigen Bürger vor Unkorrektheiten z. B. bei Vertragsabschlüssen an der Tür etc. schützen, den Unmündigen aber den Schutz versagen. Wären sie konsequent, müßten sie auch den Jugendarbeitsschutz als überholt abbauen.

Seit 28. November 1973 enthält unser Strafgesetzbuch erst- und einmalig eine Bestimmung, mit der gewisse Gewaltdarstellungen in allen Massenmedien, einschließlich Film und Fernsehen, unterbunden werden sollen. Allerdings ist der Tatbestand so eng gefaßt, daß nur wenige exzessive Gewaltdarstellungen damit unterbunden werden können, so daß die vor Verabschiedung des Gesetzes gehörten Sachverständigen sehr skeptisch waren. Trotzdem sind nach Inkrafttreten dieser Bestimmung etwa 20 Filme nach dieser Bestimmung beschlagnahmt und zum Teil nach Durchführung von Schnittauflagen wieder freigegeben worden. Soweit Rechtsmittel eingelegt wurden, hatten die Einziehungs- oder Beschlagnahmeentscheidungen der Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte bei den Landgerichten meist keinen Bestand. Am 25. September 1975 gab das Landgericht München den vom Amtsgericht beschlagnahmten und zur Einziehung beantragten Film „Karate, Küsse, blonde Katzen“ wieder frei. Es ist anzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft Revision beim Bundesgerichtshof einlegt, der damit erstmals Gelegenheit hätte, zu dem neuen § 131 StGB Ausführungen zu machen.

Mit der FSK gegen Gewalt im Film?

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist eine Abteilung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO). Das Vermögen der FSK ist Bestandteil des Vermögens der SPIO. Die SPIO ist eine gemeinsame Einrichtung der Verbände der Filmwirtschaft aller Sparten, d. h. der Filmproduzenten, -verleiher und -theaterbesitzer. „Zweck der SPIO ist die Beratung und Beschlußfassung in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Filmwirtschaft sowie die Vertretung der Filmwirtschaft in ihrer Gesamtheit nach außen hin“ (§ 2 der SPIO-Satzung).

Aufgabe der FSK — Sonderorgan des Vereins SPIO — ist es, laut Grundsätzen der FSK „zu verhindern, daß der Film ... negative Einflüsse auf moralischem, religiösem oder politischem Gebiet ausübt“. Unter II. dieser Grundsätze heißt es dann wörtlich: „Es soll kein Film hergestellt, verliehen oder öffentlich vorgeführt werden, der gegen die nachstehenden Richtlinien verstößt: 1. Kein Film soll Themen, Handlungen oder Situationen darstellen, die geeignet sind: a) das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, entsittlichend oder verrohend zu wirken ...“ Zur Problematik der FSK zitieren wir hier aus der Zeitschrift „Filmecho — Filmwoche“, Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland und offizielles Organ des Hauptverbandes deutscher Filmtheaterbesitzer, Nr. 56 vom 8. 10. 75, S. 4, einen Fachmann. *Theo Fürstenau*, lange Zeit als Prüfer bei der FSK tätig und seit einigen Jahren 1. Vorsitzender des Bewertungsausschusses der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW), zudem fachlicher Leiter des Instituts für Filmkunde in Wiesbaden, hat im November 1974 in einem Vortrag in der Hermann-Ehlers-Akademie in Kiel ausgeführt:

„Die Freigabe eines Films durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) schützt keineswegs vor dem Zugriff des Staatsanwaltes, wie gerade in letzter Zeit immer wieder festzustellen gewesen ist. Präzises Beispiel: „Der Film ‚Emanuela‘ war von der FSK zur Aufführung freigegeben worden, trotzdem wurde seine öffentliche Vorführung durch die Staatsanwaltschaft in Kiel unterbunden. Fürstenau meint dazu, daß man daran erkennen könne, wie problematisch die Arbeit der FSK heute geworden sei: Der Grundsatz, daß in Filmen religiöses und moralisches Empfinden nicht verletzt werden dürfe, werde aus offensichtlich wirtschaftlichen Gründen heute bei Prüfung nur noch formell angewandt; nahezu alles, was vorgelegt werde, passiere die FSK ungeschnitten. Sogar harte Pornographie werde heute schon in den Kinos gezeigt. Diese Entwicklung mache die Existenz einer freiwilligen Selbstkontrolle äußerst fragwürdig.“

Hinzuzufügen ist, daß es immer wieder vorkommt, daß Theaterbesitzer oder Filmverleiher die Freigabestempel der FSK, insbesondere auf Werbefotos etc., unberechtigt verwenden, d. h. sie anbringen, ohne daß die Fotos etc.

der FSK vorgelegen haben. Einige Gerichte haben die Täter wegen Urkundenfälschung bestraft.

Lösung durch ein Jugendmedienschutzgesetz?

Die Abgeordneten Rollman und andere der CDU haben am 15. August 1975 (Bundstagsdrucksache 7/4079) einen „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend vor Mediengefahren“ vorgelegt. Dieser sieht im wesentlichen vor: 1. Der gesamte Jugendmedienschutz wird in einem Gesetz zusammengefaßt und verbessert. 2. Fernsehen, Rundfunk und Spielfilm werden ausdrücklich in dieses Gesetz miteinbezogen. 3. Darbietungen des Rundfunks und Fernsehens, die als jugendgefährdend durch die Bundesprüfstelle indiziert worden sind, dürfen nicht vor 22.00 Uhr verbreitet werden. 4. Die existierende Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften wird in eine Bundesprüfstelle für Jugendmedienschutz umgewandelt. 5. Der Kreis der bei der Bundesprüfstelle Antragsberechtigten wird über die obersten Jugendbehörden der Länder und das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hinaus ausgedehnt. 6. Um eine unnötige Arbeitsbelastung der Bundesprüfstelle zu vermeiden, soll der Vorsitzende oder ein kleines Gremium die Möglichkeit erhalten, offensichtlich unbegründete Anträge zurückzuweisen.

Ohne mich mit den Einzelheiten dieses Entwurfs zu identifizieren, erscheint er jedoch als ein Schritt in die richtige Richtung, weil er die Privilegien, die bisher Spielfilm und Rundfunk beim Schutz der Jugend gegenüber Druckmedien genossen, zugunsten des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Medien abbaut. Damit zieht der Entwurf auch aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1971 die Konsequenz. In diesem Urteil ist ausgeführt, „daß die Zusammensetzung des Spruchgremiums der Bundesprüfstelle vermutete Fachkenntnis und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz verbindet und die Gewähr dafür bietet; daß bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft wirksam werden“. Dies ist gewährleistet, weil die Spruchgremien sich aus Vertretern der Kunst, der Schriftsteller, der Verleger, der Buchhändler, der Jugendverbände, der Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft, der Kirchen und der Länder zusammensetzen. Die Qualität des Gremiums hängt davon ab, daß für die Ernennung dieser ehrenamtlich Tätigen die Interessenvertretungen dieser Gruppen ausschließlich zuständig sind. Je besser qualifizierte Mitglieder sie in die Bundesprüfstelle entsenden, um so sachkundiger fallen die Entscheidungen der Bundesprüfstelle aus. Die Entscheidungen nebst Begründungen können im ordentlichen Rechtsweg bis zum Bundesverwaltungsgericht angefochten und von

jedermann eingesehen werden; wichtige Entscheidungen werden in der Zeitschrift „Medien- & Sexualpädagogik“ (MSP) veröffentlicht. Die FSK-Entscheidungsbegründungen werden der Öffentlichkeit dagegen vorenthalten.

Dabei geht es nicht darum, einen Verzicht von Gewaltdarstellungen in Filmen zu erreichen. Es geht vielmehr um zweierlei: 1. zu erreichen, daß Gewalt nicht um ihrer selbst willen als Erfolgs- und Lernerlebnis und nicht in

allen Einzelheiten gezeigt wird; 2. gilt es, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die Gewalt auch durch Unterhaltungssendungen sehr wirksam gefördert und verherrlicht werden kann; 3. kommt es nach einem Wort von Alexander Mitscherlich darauf an, „diese Sachverhalte in die Öffentlichkeit zu bringen, um zu einer permanenten Diskussion darüber herauszufordern, wie inhuman es ist, die Aggression zu verherrlichen oder zu verharmlosen“.

Rudolf Stefen

Interview

Caritas, ein Weltdienst der Kirche

Ein Gespräch mit Prälat Georg Hüssler

Die Caritas ist als internationale Organisation wenig bekannt. Dennoch entfaltet sie besonders im Rahmen der direkten Nothilfe durch die nationalen Organisationen und ihre internationalen Koordinierungsorgane eine weltweite Tätigkeit. Wir sprachen darüber mit dem Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes, Prälat Georg Hüssler, der gegenwärtig auch Präsident der Caritas Internationalis ist.

HK: Herr Prälat Hüssler, Sie sind seit einem halben Jahr Präsident der Caritas Internationalis und wurden als Präsident des Deutschen Caritasverbandes vor kurzem wiedergewählt. Über den Deutschen Caritasverband weiß die Öffentlichkeit wenigstens im Prinzip Bescheid, über die weltweite Verflechtung der Caritasarbeit hat sie nur vage Vorstellungen. Was ist Caritas Internationalis und was tut sie?

Hüssler: Die Caritas Internationalis ist eine Sammelbewegung und nicht, wie manche vielleicht meinen, eines der großen Kollektenwerke. Sie ist auf Verbandsbasis organisiert. Die Mitglieder der Föderation sind 99 nationale Caritas-Organisationen. Diese Organisationen haben die Aufgabe, unter der Letztverantwortung der Bischöfe im Auftrag der Kirche soziale-caritative Initiativen anzuregen, zu koordinieren und durchzuführen. Die Mitgliedsorganisationen haben in den verschiedenen Ländern ihre je eigene Struktur. Die Caritas Internationalis selbst ist die Plattform, die die Arbeit dieser Organisation international koordiniert. Alle vier Jahre tritt die Generalversammlung zusammen. Jährlich tagt das Exekutivkomitee

und viermal im Jahr trifft sich das Präsidium mit fünf Vize-Präsidenten, je einem pro Kontinent. Als ständige zentrale Einrichtung besteht lediglich ein Sekretariat in Rom mit einem Generalsekretär und einigen Referenten.

„Katastrophenhilfe ist Schwergewicht, aber nicht ausschließliche Aufgabe“

HK: Sie koordiniert, sie hat aber doch auch Mittel zu vergeben bzw. zu vermitteln . . .

Hüssler: Nicht primär. Was sie vermittelt, ist der Austausch zwischen den Organisationen. Eine Reihe von Fachkommissionen leistet dabei die nötige Vorbereitungsarbeit. In diesem Rahmen ist es selbstverständlich, daß die caritativen Organisationen von Ländern, die finanzielle Möglichkeiten haben, denen helfen, denen solche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

HK: Die Caritas wird international speziell mit dem Stichwort Katastrophenhilfe in Verbindung gebracht. Ist das heute ihre eigentliche Aufgabe?

Hüssler: Im Lauf der fünfziger und sechziger Jahre ist die Caritas Internationalis besonders in diesem Bereich tätig geworden. Das bekannteste Beispiel war — in Zusammenarbeit mit den evangelischen Hilfswerken — die Biafra-Hilfe 1968/1970. Damals bot sich das Sekretariat in Rom als Koordinierungsstelle an, weil es den besten Überblick hatte. In der Katastrophenkommission werden die Informationen über das Ausmaß und die Art der Ka-